

Stellungnahme zu dem Aufsatz von Udo Wengst „Der ‚Fall Theodor Eschenburg‘“ (VfZ 3/2013)

Die aktuellen Diskussionen über den „Fall Theodor Eschenburg“ spiegeln für Udo Wengst, so ist seinem jüngsten Aufsatz zu entnehmen, das „Problem der historischen Urteilsbildung“. Insbesondere „politisch der Linken zuneigende Wissenschaftler“ neigten dazu, „das Handeln derjenigen, die in der NS-Diktatur – in welcher Funktion auch immer – ‚mitgemacht‘ und die im Nachhinein sich hiermit nicht in aller Öffentlichkeit auseinandergesetzt haben, aufgrund heutiger moralischer Maßstäbe zu beurteilen und zu verurteilen“. Damit sei „der Vorwurf der Apologie an diejenigen verbunden, die das jeweilige Leben in den historischen Kontext einbetten und auf dessen Epochen spezifische Umstände verweisen“¹.

Zum Kreis der „linken“ Wissenschaftler, die einen solchen Vorwurf erheben, zählt Wengst in diesem Zusammenhang offensichtlich – ungeachtet aller Unterschiede unserer jeweiligen Forschungsansätze – Claus Offe, Rainer Eisfeld, Anne Rohstock und mich.

Hierzu ist zunächst zu sagen, dass die von Wengst getroffene Aussage schlichtweg falsch ist. An keiner Stelle habe ich jemandem vorgeworfen, apologetisch zu sein, weil er einen Sachzusammenhang in einen historischen Kontext einbettet. Das wäre ja auch absurd – niemand kann ernsthaft historische Forschung betreiben, ohne den Sachverhalt historisch zu kontextualisieren. Man kann diese Unabdingbarkeit historischer Kontextualisierung, wie Wengst es tut, als „historische Angemessenheit der Urteilsbildung“ bezeichnen². Die Frage ist allerdings, aus welchen Motiven hier etwas ins Zentrum der Argumentation gerückt wird, das ein selbstverständliches Kriterium jeder historischen Forschung ist. Steckt dahinter die Absicht, das eigene *politische* Urteil gleichsam wissenschaftlich abzusichern? Geht es um den Versuch, mit dem Hinweis auf die Relevanz historischer Kontextualisierung eine politische Relativierung zu erzielen? Sollen auf diesem Wege die Kategorien der Schuld und Verantwortung aufgeweicht werden?

Wenn man den Ausführungen von Wengst folgt, ist man geneigt, all diese Fragen mit „ja“ zu beantworten. Und so wäre auch gleich im Anschluss kritisch zu fragen: Was genau ist denn für ihn alles „historisch angemessen“? Wie sollen die Grenzen hier gezogen werden? Und welche Schlussfolgerungen sind aus einer solchen „historischen Angemessenheit“, die die „Epochen spezifische[n] Umstände“ berücksichtigt, zu ziehen? Wenn Hans Globke, den

¹ Udo Wengst, Der „Fall Theodor Eschenburg“. Zum Problem der historischen Urteilsbildung, in: VfZ 61 (2013), Heft 3, S. 411-440 (413).

² Ebd.

Theodor Eschenburg bekanntermaßen so vehement verteidigte, als Kommentator der Nürnberger Rassegesetze die Definition des „Achteljuden“ erfindet – ist das etwas, das ich nach dem Grundsatz der „historischen Angemessenheit“ nicht kritisieren darf, weil das die „epochenspezifischen Umstände“ nun einmal erfordert haben?³ Eschenburg war nachweislich an der Enteignung eines jüdischen Firmeninhabers beteiligt – urteile ich erst dann „historisch angemessen“, wenn ich seine Beteiligung mit dem Hinweis auf die historischen Umstände dieser Zeit zu relativieren versuche? Was ist denn mit all jenen, die im NS-Regime Widerstand geleistet und gezeigt haben, dass es Alternativen des Handelns gab – gehört das nicht auch zum historischen Kontext, der bei einer „historisch angemessenen Urteilsbildung“ berücksichtigt werden muss? Kann vor diesem Hintergrund die Rede von der Alternativlosigkeit des Handelns, die aus den Zwängen der NS-Diktatur erwachsen sei, noch „historisch angemessen“ sein?

Abgesehen von diesen offenen Fragen und unklaren Grenzziehungen wird in den Erörterungen Wengsts auch der Kausalnexus der Argumentation verdreht: Nicht die Tatsache der historischen Kontextualisierung steht im Blickpunkt der Kritik, wie Wengst behauptet, sondern es wird – wenn überhaupt – kritisiert, dass der historische Kontext als Argument für politische Relativierung instrumentalisiert wird.

Hinsichtlich der konkreten Quellenlage zum „Fall Theodor Eschenburg“ und der bislang vorgetragenen Quelleninterpretationen schließt sich Wengst uneingeschränkt den Darlegungen und Thesen Hans-Joachim Langs an, der als Redakteur für die Tübinger Lokalzeitung *Schwäbisches Tagblatt* arbeitet – eine Zeitung im übrigen, die aus ihrer großen Sympathie für ihren Lokalhelden Theodor Eschenburg nie ein Hehl gemacht hat. Wengst erkennt nicht, dass Langs Aktenfunde die Tatsache der Beteiligung Eschenburgs an der „Arisierung“ der Firma Wilhelm Runge & Co. keineswegs relativiert oder gar aufhebt – zwischen dem, was Lang in seinen Artikeln anführt, und der Argumentation, die ich in dem Gutachten vorgetragen habe, besteht kein kausaler Zusammenhang: Dass Eschenburg freundschaftlichen Kontakt zu Juden hatte, steht in überhaupt keinem Ausschlussverhältnis zu der Tatsache, dass er an der Enteignung Fischbeins beteiligt war; es verringert auch die Relevanz dieses historischen Tatbestands

³ Ebd., S. 424. Mit dem Hinweis auf die Biographie von Erik Lommatzsch macht Wengst darauf aufmerksam, dass Globkes „Tätigkeit im Dritten Reich in der Forschung nach wie vor unterschiedlich beurteilt wird“ (ebd.). Das ist zwar richtig, doch sollte man nicht dem Irrtum erliegen, dass diese unterschiedlichen Bewertungen Globkes auf Seiten seiner Fürsprecher und Kritiker gleichermaßen überzeugend wären. Lommatzschs Versuch einer Ehrenrettung Globkes scheitert an erheblichen methodischen und quellenkritischen Problemen und kann somit auch nicht als wissenschaftlicher Beleg gegen die bisherigen Kritiker Globkes Geltung beanspruchen. Vgl. dazu auch meine Ausführungen in: Hannah Bethke, Die Debatte über Theodor Eschenburg – Ein Kommentar, in: Hubertus Buchstein (Hrsg.), Die Versprechen der Demokratie. Vorträge auf dem 25. Kongress der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Baden-Baden (erscheint 2013).

nicht, in den Eschenburg verstrickt war, sondern spiegelt lediglich die wenig überraschende Erkenntnis, dass Biographien – gerade wenn sie die NS-Zeit umfassen – oftmals Ambivalenzen enthalten. Und so ist auch die Behauptung, dass „viele Beteiligte an der Debatte“ über Eschenburg „vorschnell“ geurteilt hätten, zurückzuweisen⁴.

Dasselbe gilt für den Vorwurf der „Voreingenommenheit“, den Lang unter Zustimmung von Wengst in diesem Zusammenhang ins Feld führt. Denn hier wird eine Frontstellung aufgemacht, die ein Relikt der 1950er Jahre ist und – so sollte man meinen – doch längst überwunden war: Die „erfahrenen“, „objektiven“, „unbefangenen“ (und selbstverständlich männlichen!) Historiker auf der einen Seite – und die selbstgerechten, linken, womöglich marxistisch inspirierten, in jedem Fall aber „voreingenommenen“, „unseriösen“, historisch ungebildeten und oftmals viel zu „jungen“ Wissenschaftler auf der anderen Seite. Mit dem „Pathos der Nüchternheit“⁵ wird für sich selbst in Anspruch genommen, was der Gegenseite abgesprochen wird: die Fähigkeit zu einer historisch fundierten, wissenschaftlichen Kriterien genügenden, „objektiven“ Forschung. Mit Blick auf die Erforschung der NS-Zeit ist dabei interessanterweise zu beobachten, dass diejenigen, die das Monopol auf Objektivität für sich beanspruchen, in aller Regel dazu tendieren, im weitesten Sinne „NS-belastete“ Personen zu entlasten, während diejenigen, denen die Fähigkeit zu objektiver Forschung abgesprochen wird, zumeist genau diesen Personenkreis kritisieren.

In Bezug auf Eschenburg moniert Wengst zwar, dass jener eine „Vetoposition des Zeitzeugen“ für sich reklamiere⁶ und auch „seine Betrachtungen über das NS-Regime nicht frei von Exkulpationsbemühungen waren“⁷, insgesamt aber hält er „eine neue Interpretation“ des Falls für unbedingt erforderlich. Als – vermeintlich! – entlastendes Argument für Eschenburg führt Wengst an, dass Carl Langbehn, der später zum Widerstandskreis um Johannes Popitz gehörte,⁸ bei dem „Arisierungsverfahren“ eine maßgebende Rolle gespielt hat. In der Tat: Langbehn beugte sich nur scheinbar der NS-Diktatur und ermöglichte durch seinen Einsatz im Hintergrund zahlreichen Juden die Ausreise; über Eschenburg sagt das aber nichts aus. Richtig ist: Eschenburg und Langbehn kannten sich; im Rahmen des Enteignungsverfahrens trafen sie ja auch zwangsläufig aufeinander. Aber auch hier gilt: seine bloße Bekanntschaft mit

⁴ Siehe dazu auch Bethke, Die Debatte über Theodor Eschenburg.

⁵ So die treffende Formulierung von Nicolas Berg, Die Lebenslüge vom Pathos der Nüchternheit. Subjektive jüdische Erinnerung und objektive deutsche Zeitgeschichtsforschung? Joseph Wulf, Martin Broszat und das Institut für Zeitgeschichte in den sechziger Jahren, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 163, 17.7.2002, S. 14.

⁶ Wengst, Fall, S. 426.

⁷ Ebd., S. 429.

⁸ Anders als Hans-Joachim Lang in seinem Artikel nahelegt, habe ich darauf bereits in meinem Gutachten hingewiesen. Vgl. Hannah Bethke, Theodor Eschenburg in der NS-Zeit. Gutachten im Auftrag von Vorstand und Beirat der DVPW, S. 27, abrufbar auf www.dvpw.de (letzter Zugriff am 19.8.2013).

Langbehn gibt uns keinerlei Informationen über Eschenburgs eigene Haltung in diesem Verfahren.

Wengst verweist des weiteren auf die von den Amerikanern Ende 1944 erstellte „Weiße Liste“, nach der Eschenburg „ein heftiger NS-Gegner“ gewesen sei⁹. Auch dies ist kein ausreichender Beleg für eine erforderliche Neuinterpretation des Falls, denn es ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt Eschenburgs Beteiligung an der „Arisierung“ noch nicht bekannt war. Was Eschenburgs Umgang mit der NS-Zeit nach 1945 betrifft, fügt Wengst schließlich noch hinzu, so möge dies aus heutiger Sicht zwar „als ungenügend erscheinen“, doch habe sich Eschenburg in dieser Hinsicht „nicht viel anders verhalten als die meisten seiner intellektuellen Zeitgenossen“¹⁰. Auch dieses Argument überzeugt keineswegs, denn erstens wird das Problem dadurch nicht geringer und zweitens wurde im Unterschied zu Theodor Eschenburg nach den „meisten seiner intellektuellen Zeitgenossen“ auch kein Ehrenpreis benannt – denn das ist ja die Frage, die im Umkreis der DVPW diskutiert wird: Ob es zu rechtfertigen ist, ihren Ehrenpreis trotz des in Teilen belastenden Aktenmaterials, das über ihn vorliegt, weiterhin nach Eschenburg zu benennen.

Mit einer „Skandalisierung“, wie Wengst behauptet, hat diese Debatte jedoch nichts zu tun. Genauso wenig geht es mir um eine Kritik an historischen Vorgängen, die allein daraus resultiert, dass sie heute „nicht mehr zeitgemäß“ erscheinen¹¹. Zur Diskussion steht nicht, ob Eschenburgs Demokratieverständnis „konservativ“ ist, sondern ob sein Name durch sein opportunistisches Verhalten in der NS-Zeit und seine fehlende öffentliche Auseinandersetzung damit nach 1945 so beschädigt ist, dass er keine Vorbildfunktion mehr einnehmen kann und es demzufolge auch schwierig wird, einen Ehrenpreis nach ihm zu benennen. Es geht dabei nicht, wie Wengst nahelegt, um eine Pauschalverurteilung, die aus einer ahistorischen Herangehensweise resultiert, sondern es geht um einen konkreten Einzelfall, über den konkretes Aktenmaterial vorliegt und aus dem – selbstverständlich unter Berücksichtigung des historischen Kontextes – Schlussfolgerungen für die (heutige) Bewertung dieses Falls gezogen werden können. Für Wengst scheint (immer und in jedem Fall) die Gleichung zu gelten: Kritik an „Mitläufern“ der NS-Zeit = „linke“ Wissenschaftler = voreingenommen = unhistorische Vorgehensweise = selbstgerechte Pauschalverurteilung. Dass er damit nachweislich falsch liegt, könnte ihm ein anderer „Fall“, nämlich der Fall Arnold Brecht, veranschaulichen, mit dem ich – die er ja offensichtlich zu den „linken“ und „voreingenommenen“ Wissenschaftlerinnen zählt – mich befasst habe. Denn auch Brecht hat sich kurz nach der „Machtergreifung“ der

⁹ Wengst, Fall, S. 439.

¹⁰ Ebd., S. 440.

¹¹ Vgl. ebd., S. 439.

Nationalsozialisten durchaus nicht mit Ruhm bekleckert; gleichwohl komme ich hier – eben weil es sich um einen ganz anderen konkreten Einzelfall handelt – zu einem völlig anderen Urteil als im Fall von Eschenburg.¹²

Mit Blick auf die von Wengst so hochgehaltenen hehren Grundsätze der Geschichtswissenschaft bleibt abschließend noch zu konstatieren: Jemandem in einem wissenschaftlichen Aufsatz „groß[e] Arroganz und Oberflächlichkeit“ nachzusagen, wie Wengst es in Bezug auf Claus Offe tut¹³, hat mit historischer und wissenschaftlicher „Angemessenheit der Urteilsbildung“ nichts mehr zu tun. Eine solche Polemik trägt nicht zum wissenschaftlichen Fortschritt in der Sache bei, sondern erzeugt genau das, was Wengst der Gegenseite vorwirft: eine Skandalisierung.

¹² Vgl. Hannah Bethke, *Das politische Denken Arnold Brechts. Eine transatlantische Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts*, Berlin 2013, insb. S. 75ff., 175ff., 198ff.

¹³ Wengst, *Fall*, S. 438.